

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 14

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Truppen diese übersehen und vorgezogen hätten im Laufe den Feind oder seine Deckungen zu erreichen trotz der Erwürdung und des Feuers, dessen Macht man sich nur schwer vorstellen kann.

Bei weitem begründeter erscheinen die Vorwürfe, daß wir trotz der Erfahrungen der letzten Kriege, in welchen die ganze Bedeutung des Feuers zum Ausdruck kam, Anhänger der Bajonettattacke blieben, und daß unsere Infanterie nicht selten durch einen partiellen Erfolg, wie z. B. dadurch, daß die Türken die vorderen Schützengräben verließen, sich hinzirennen ließen und sich hinter ihnen her auf neue Reihen von Deckungen stürzte, ohne sich vorbereitet und ohne Kräfte gesammelt zu haben, was gewöhnlich mit einem Mißerfolg, der von großen Verlusten begleitet war, endete.

Ich muß endlich noch bei zwei Umständen stehen bleiben, welche auch in dem vorigen Kriege bemerkt wurden; der eine besteht in dem Mangel an Vorschriften in Betreff des Aussammelns der Gewehre der Gefallenen und Verwundeten, sowie auch der vom Feind weggeworfenen Gewehre vom Schlachtfelde; der andere besteht darin, daß trotzdem, daß die Ausrüstung der Leute durch Abnehmen der Tornister erleichtert war, viele nichtsdestoweniger im Gefecht noch die Brotheutel und selbst die Mantel fortwarfen. Gegen ein ähnliches Verhalten müssen um so mehr entschiedene Maßregeln ergriffen werden, als es unmittelbar auf die Truppen schädlich einwirkt.

Haben wir nun Alles, was über unsere Gefechtsführung in dem vorigen Kriege gesagt ist, zusammengefaßt, so wollen wir jetzt sehen, welche Aenderungen sich in Folge dessen erforderlich zeigten.

(Fortsetzung folgt.)

Der deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabs. II. Theil. Geschichte des Krieges gegen die Republik. 12. Heft. Berlin, 1877. E. S. Mittler und Sohn.

In vorliegendem Heft werden die letzten Kämpfe der französischen Rheinarmee und die Ereignisse nach dem Halle von Straßburg und Meß behandelt. Zunächst beschäftigt sich die Darstellung mit der Einführung von Meß nach der Schlacht von Noisiville und den Aussallsgesechten vom 22., 23. und 27. September und dem Gefecht bei Bellevue am 7. Oktober. Am 27. October wurde die Capitulation der Armee von Meß unterzeichnet. Die Armee Bazaine's zählte bei dem Eintritt in die Kriegsgefangenschaft, wie das Werk berichtet, 173,000 Köpfe, einschließlich der vorläufig in Meß verbleibenden 6000 Offiziere und 20,000 Kranken. Mit Meß fielen 56 kaiserliche Adler, 622 Feld-, 876 Festungsgeschüze, 72 Mitrailleusen, 137,000 Chassepot- und 123,000 andere Gewehre, ansehnliche Munitionsmassen und eine Menge sonstiger Vorräthe in die Hände des Siegers. — Die Zahl der Marschälle von Frankreich, die sich den Deutschen an diesem Tage übergaben, ist nicht angegeben.

Das Buch wendet sich dann den Ereignissen auf

dem südöstlichen Kriegsschauplatz, nach dem Fall von Straßburg, zu u. z. wird behandelt: das Vordringen des XIV. Armee-Corps über die Vogesen nach der Saône und Côte d'Or. Die Gefechte bei la Bourgonce, Rambevillers und Bruyères, am Ognon, und bei Dijon (am 30. October); die Einnahme von Schlettstadt und Neubreisach und die Einführung von Belfort.

Nach diesem werden die Vorgänge im nördlichen und mittleren Frankreich nach der Capitulation von Meß besprochen, als: der Vormarsch der I. Armee nach der Champagne, die Übergabe von Verdun; der Vormarsch der II. Armee über die obere Seine. An diese schließen sich die Ereignisse in Paris und an der Loire an. Unter letztern ist es besonders das Gefecht bei Coulmiers am 9. November, welches unsere Aufmerksamkeit fesselt.

Dem Heft sind eine Übersichtskarte für die Ereignisse auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz und 4 Gefechtspläne, darunter der von Coulmiers, im Maßstab von 1 : 40,000 beigegeben.

Eidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 21. Februar 1879.)

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements werden Sie eingeladen, die diesjährigen Rekruten der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrathe unter heutgem Datum festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen in die Rekrutenschulen zu beordern und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

1) Die Vertheilung der Rekruten auf die einzelnen Schulen ist Sache der Kantone, jedoch ist das im Schultableau angegebene Verhältniß genau inne zu halten.

2) Diejenigen Kompaniestaffiere, welche nach der Vorschrift vom 27. März 1878 über außerordentliche Abgabe von Gewehren, Repetierstücken oder Gewehre erhalten haben, sind anzuweisen, dieselben in die Schulen mitzunehmen, den übrigen sind beim Abmarsch in die Schulen Kompaniestaffiere oder -Gewehre mitzugeben.

Ebenso sind mit Gewehren und dazu gehörender Ausrüstung die Waffenunteroffiziere und die Büchsenmacher in die Schulen zu senden. Offiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher haben sich auf eine genaue Untersuchung der mitgebrachten Waffen gesetzt zu machen.

3) Die Schützen werden in den Schulen selbst ausgewählt, und es sind daher sämmtliche gewehrtragende Rekruten als Füsilier ausgerüstet in die Rekrutenschulen zu senden.

4) Für die Einberufung der Cadres ist nach der Verordnung über die Einberufung zum Instruktionsdienst vom 6. Juli 1876 zu verfahren. Sie wollen daher die Cadres unter Beachtung der in Beilage I resp. II und III zum Schultableau enthaltenen Vorschriften bezeichnen und aufstellen und dem Unterzeichneten jeweilen spätestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Schule das Verzeichniß der aufgebotenen Cadres und sodann dem Schulkommandanten 4—5 Tage vor Beginn der Schule alle bis dahin erfolgten Änderungen am ursprünglichen Verzeichniß zusenden.

Die in die erste Hälfte einer Rekrutenschule zu sendenden 4 Tambouren sind dem gleichen Bataillon zu entnehmen, das nach Beilage III zum Schultableau die Musik stellt. Wird die Musik von einem Schützenbataillon gestellt, so haben die Kantone, denen jenes Bataillon angehört, auf jede Schützenkompanie einen Tambour in die Schule zu beordern.

Glenach finden Sie die Vertheilung der aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzten Kompanie-Cadres auf die einzelnen Kantone und Schulen.

5) Über den Turnus, nach welchem die Offiziere in die Recrutenhöfen zu berufen sind, werden folgende nähere Vorschriften aufgestellt:

A. Zu Kompagniehöfen sind successive einzuberufen:

- In erster Linie die Hauptleute, welche noch keine Recrutenhöfe seit Infrastrukturen der neuen Militärorganisation gemacht haben. (Einige ältere, nicht mehr auf bestehenden Verzeichnissen figurierende Hauptleute sind nicht mehr einzuberufen.)
- In zweiter Linie die Hauptleute, welche zwar als Oberleutnants oder Lieutenantants seit der neuen Militärorganisation eine Recrutenhöfe bestanden, dabei aber nicht als Kompagniehöfe funktionirt haben.
- In dritter Linie die Oberleutnants, für welche Fähigkeitszeugnisse zum Hauptmann ausgestellt sind, welche aber noch nie als Kompagniehöfe einer Recrutenhöfe begewohnt haben.
- In vierter Linie solche Oberleutnants, für welche zwar keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, bei denen aber anzunehmen ist, daß sie sich zur Führung von Kompagnien eignen.

B. Als übrige Kompagnieoffiziere sind einzuberufen:

Diesenigen Oberleutnants und Lieutenantants, welche nicht bereits ein Fähigkeitszeugnis zum Hauptmann besitzen (litt. b hiervor) und noch keine Recrutenhöfe als Offiziere bestanden haben und zwar noch ihrem Dienstalter, zuerst die ältern, dann die jüngern.

Soweit die ältern nicht ausreichen, sind von den brev. Offiziersbildungsschülern der Jahre 1877 und 1878 nur solche in die Recrutenhöfen zu senden, welche bereits als Offiziere oder Unteroffiziere eine Schießschule bestanden hatten, da von nun ab getrachtet werden sollte, die neu brevetierten Offiziere zuerst eine Schießschule und dann erst eine Recrutenhöfe passiren zu lassen.

Im laufenden Jahre sind unbedingt und zwar wenn möglich schon in die ersten Schulen jeden Kreises alle zur Adjutantur abkommandirten Offiziere, welche seit der neuen Militärorganisation noch keine Recrutenhöfe bestanden haben, in solche zu berufen; die Hauptleute und Oberleutnants als Kompagniehöfe, die Lieutenantants als übrige Kompagnieoffiziere.

Obigen Grundsätzen gemäß sind von den Herren Kreisinstruktoren Verzeichnisse der einzuberufenden Offiziere ausgestellt worden, die Sie hemmt erhalten und möglichst berücksichtigen wollen. Diese Verzeichnisse sind am Schlusse des Schuljahres mit Ihren Notizen über die Einberufung und mit der Begründung allfälliger Nachberufung verschen an den unterzeichneten zurückzuführenden.

Nur wenn die Cadres nach einem rationellen Turnus in die Schulen berufen werden, ist es möglich, die Beförderungen im Sinne des Gesetzes vornehmen zu können. Die Militärbehörden der Kantone werden daher ersucht, diesen Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

6) Die Cadres und Recrutedetaflemente haben, sofern ihre Besammlung nicht am Waffenplatz selbst erfolgt, mit eidgen. Marschroute, welche auch für den Rückmarsch gelten und welche Ihnen vom eidgen. Militärdepartement zugesandt werden sollen, an ihren Bestimmungsort zu reisen.

Die Recruten werden von einem bis zweiten Instruktionsoffizieren am Besammlungsort abgeholt und auf den Waffenplatz geleitet.

Diese Instruktionsoffiziere haben bei der Einkleidung der Recruten im Sinne der bezüglichen Instruktion des eidgen. Militärdepartements vom 25. Februar 1878 mitzuwirken.

7) Die Einrückungszeit für Cadres- und Recrutedetaflemente ist auf spätestens Nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

Die Detaflemente haben sich jeweilen sofort bei Ankunft auf dem Waffenplatz, also auch wenn sie vor der genannten Stunde einrücken sollten, zu melden.

Es ist den Detaflementshöfen genau einzuprägen, daß verspätetes Einrücken die Organisation der Schule verzögert und daher streng bestraft werden wird. Demgemäß sind die Anordnungen für den Abmarsch oder für die Absahrt mit den Eisenbahnzügen so zu treffen, daß eine Verspätung nicht vorgesehen werden kann.

8) Die Lehrerrecruten aller Kantone (von Tessin 2 Jahrgänge) sind auf den 13. Juli, Nachmittags 3 Uhr, nach Luzern zu beordern.

Die Lehrerrecruten sind wie die Infanterierecruten zu bewaffnen, zu kleiden und auszurüsten. Sie sind beim Aufgebot zu avanciren, das „Synodalheft“ mitzubringen.

Ein namentliches Verzeichniß der Lehrerrecruten ist dem unterzeichneten bis spätestens den 20. Juni einzufinden.

9) Die Büchsenmacherrecruten sind auf den 15. August, Nachmittags 3 Uhr, in die Büchsenmacherrecrutenhöfe zu beordern.

An Cadres sind zu senden:

- einige Waffenunteroffiziere nach spezieller Messung,
- ein Fourier von Aargau,
- ein Tambour von Luzern.

Jedem Waffenunteroffizier ist eine Büchsenmacherwerkzeugtasche mitzugeben; er hat das gesuchte Gewehr samt Ausrüstung mitzubringen.

Je auf zwei Recruten ist eine reglementarisch ausgerüstete Werkzeugliste mitzugeben. Dientenigen Kantone, welche nur einen Recruten senden, haben ebenfalls eine Werkzeugliste mitzugeben.

Die Recruten sind mit Repetiergewehren und Patronentaschen auszurüsten.

Ein namentliches Verzeichniß der Cadres und Büchsenmacherrecruten jedes Kantons ist dem unterzeichneten spätestens auf 15. Juli einzugeben.

10) Trompeter- und Tambourrecruten können in keine andern als in die vom Schultableau bezeichneten Recrutenhöfe beordert werden.

11) Die bisher gemachten Erfahrungen veranlassen den unterzeichneten, Ihnen folgende Anordnungen ganz besonders zur Nachachtung zu empfehlen:

a. Die Fußbekleidung der Recruten ist anlässlich der Einzelung einer genauen Inspektion zu unterwerfen und es sind fehlende Gegenstände schon vor dem Abmarsch zur Schule zu ergänzen (Kreisschr. des eidg. Milit.-Dep. vom 17. Januar 1878).

b. Die Cadres sind mit Bezug auf das Mitbringen der Reglemente einer Inspektion zu unterwerfen und Fehlendes ist nach Maßgabe des Kreisschreibens des eidg. Milit.-Dep. vom 17. Januar 1878 zu ersetzen.

c. Die Cadres sind rechtzeitig aufzubieten und es werden die Kantone dringend ersucht, vorzusorgen, daß einzelne Cadres nicht erst nach Beglan der Schulen einrücken.

d. Die Spiele dürfen nicht aus verschleierten Bataillonen komponirt werden, sondern es sind jeweilen die zusammengehörenden Spiele der betreffenden Bataillone in die Schule zu senden.

12) Die gewöhnlichen Recrutenhöfe werden von den betreffenden Herren Kreisinstruktoren, die Büchsenmacherschule von Herrn Hauptm. Bolmar, Waffenkontrolleur der V. Division, kommandirt.

Der Waffenchef der Infanterie:

Festl.

Nähere Bestimmungen

über

die Ausführung von Beilage III des Schultableau
betreffend
die Vertheilung der Kompagnie-Cadres auf verschiedene Kantone.

Ort	Kanton	Kompagnie-Cadres	Reiterei-Offiziere	Gebirgs-Offiziere	Gouiere	Waffenschmeißer	Corporale
5.	Freiburg (Schützen)	—	—	1	—	1	2
	Neuenburg	—	—	—	1	1	2
	Genf	—	2	—	—	1	2
	Wallis	1	1	—	—	1	2
10.	Luzern	—	1	—	1	2	3
	Obwalden	1	1	1	—	2	5
	Nidwalden	—	2	—	—	2	4
11.	Luzern	—	2	1	—	3	6
	Zug	1	2	—	1	3	6
13.	Aargau (Schützen)	—	2	1	—	1	3
	Sołothurn	1	—	—	—	1	2
	Baselland	—	1	—	1	2	4
13.	Sołothurn	1	1	1	—	2	4
	Baselland	—	2	—	1	2	4
15.	Baselstadt	1	1	—	1	2	4
	Aargau	—	2	1	—	2	4
20.	Appenzell A.-Rh.	—	2	—	1	2	4
	Appenzell I.-Rh.	1	1	1	—	2	4
21.	Thurgau (Schützen)	1	1	1	—	1	2
	Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	1	2
	St. Gallen	—	2	—	1	2	4
23.	Graubünden	1	1	1	—	2	4
	Wallis	—	2	—	1	2	4

12. Lehrerschule.

	Kompanie Chor.	Vorläufige Kompanie offiziere.	Gebürtel.	Fouriere.	Wachmeister.	Korporale.	Tambouren für die erste Hälfte.
Zürich	—	1	—	—	1	—	—
Bern	1	1	1	—	5	6	1
Luzern	1	1	—	—	4	5	1
Oberwalden	—	1	—	—	—	1	—
Nidwalden	—	1	—	—	—	1	—
Sig	—	1	—	—	—	1	—
Freiburg	—	—	—	1	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	1	—	—
Schaffhausen	—	—	—	1	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	2	—
Graubünden	—	—	—	—	1	2	—
Aargau	—	—	1	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	2	—
Waadt	—	1	—	—	—	2	—
Teissin	—	1	—	—	—	2	—
	2	8	2	2	12	24	2

Trompeter nach Schultableau. Petzbatbüchsenmacher.

Die Kompanieoffiziere von Waadt und Tessin, der Fourier von Freiburg und die Korporale von Waadt und Tessin sollten wo möglich auch deutsch sprechen. Von den Wachmeistern und Korporalen von Bern sollten wenigstens einige deutsch und französisch sprechen.

— (Die ebdg. Offiziersbeförderungen) wurden am 28. März vorgenommen, u. z.:

Generalstab: a. Generalstabkorps. Zum Oberstleutnant: Eugen Fahländer in Aarau, Major; zu Majoren: die Hauptleute Peter Isler in Basel, Georg Favre in Lausanne, Oscar Ritter in Winterthur, Johann Physier in Bern. b. Eisenbahndivision. Zum Oberstleutnant: Major Kaspar Arbenz in Zürich.

Infanterie. Zu Obersten: die Oberstleut. Heinrich Landis in Richterswelt, Emil Meyer in Herisau, Rud. v. Erlach in Münzingen, Henri Sack in Colombier, Emil Bärlocher in St. Gallen; zu Oberstleut.: Gottfried Joost in Langnau, bisher Kommandant, sowie die Majore F. Biquerat in Lausanne, Heinrich Segesser in Luzern, Alfred Roth in Wangen a. A., Heinrich Kunz in Nottschach, Mathäus Burbuchen in Ringgenberg, Joseph Nidli in Bern, Marco Capponi in Bellinzona, Eduard Müller in Bern; zu Majoren (Schützen): die Hauptleute Theodor von Salis in Chur, Fritz Götter in Münster, Eduard Secretan in Lausanne.

Artillerie. Zu Oberstleut.: die Majore Heinrich Sulzer in Winterthur und Adolf Fischer in Reinach; zu Majoren: die Hauptleute Otto Escherer in Biel, Alfred Häfner in Zona, Rudolf Schüpbach in Steffisburg, Konrad Bleuler in Riesbach, Joh. Jakob Suter in Liestal.

Sanitätskuppen. Zu Majoren: die Hauptleute Heinrich Albrecht in Frauenfeld, Friedr. Nies in Thun, Gust. Nager in Luzern, Charles Gros in Lausanne (Veterinär).

Verwaltungskuppen. Zum Oberst.: Major Schaufelberger in Gossau (Zürich); zu Majoren: die Hauptleute Jules Aurot in Drevin, Arnold Dienet in Auersthal, Hans Blattmann in Schaffhausen, Albert v. Moos in Luzern, Wilhelm Baltischweller in Zürich. Dazu eine große Anzahl Subaltern-Offiziere.

Im Welttern wurden folgende vacante Kommandostellen besetzt:

Auszug. Infanterie: IV. Brigade: Oberst Sack, Henri, in Colombier. VI. Brigade: Oberst-Brigadier v. Büren, Otto, in Bern, bisher Kommandant der VII. Brigade. VII. Brigade: Oberst v. Erlach, Rudolf, in Münzingen. 9. Regiment: Oberst. Eduard Müller in Bern. 12. Reg.: Oberst. Burbuchen, Math., in Ringgenberg. 14. Reg.: Oberst. Segesser, Heinrich, in Luzern. 16. Reg.: Oberst. Roth, Alfred, in Wangen a. d. A. 26. Reg.: Oberst. Kunz, Heinrich, in Zürich. 32. Reg.: Oberst. Capponi, Marco, in Bellinzona.

Artillerie. VII. Brigade, 1. Reg.: Major Reinhardt, Paul, in Winterthur. Divisionspark IV: Major Bleuler, Konrad, in Auersthal. VII: Major Häfner, Alfred, in Zona.

Landwehr. Infanterie: XII. Brigade: Oberst Landis, Heinrich, in Richterswelt. XIII. Brigade: Oberst Bärlocher, Emil, in St. Gallen. XIV. Brigade: Oberst Meyer, Emil, in Herisau. 3. Reg.: Oberst. Biquerat, Friedr., in Lausanne. 11. Reg.: Oberst. Joost, Gottfried, in Langnau. 12. Reg.: Oberst. Nidli, Joseph, in Bern.

— (Erneuerung.) Herr Hauptmann W. Fehr in Bettingen (Thurgau) ist zum Major und Commandanten des VIII. Dragoon-Regiments ernannt worden.

— (Entlassung.) Herr Oberstleutnant G. Beerli in St. Gallen, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle auf Ende des laufenden Monats erhalten.

— (Die zürcherische Offiziersreitgesellschaft) hat kürzlich in der Reitschule des Herrn Sattler in Seefeld eine Produktion gegeben. Es wird darüber im „Winterthurer Tambour“ geschrieben: „Zur Absolutur abkommandierte Offiziere Aerzte und höhere Truppenoffiziere vereinigten sich jeweilen im Herbst, um bis gegen das Frühjahr wöchentlich zwei bis vier Mal den Reitunterricht zu pflegen. Die Schlussvorstellung hat nun den zahlreich erschienenen Gästen gezeigt, daß recht wacker gearbeitet worden ist, vor Allem aber, daß Herr Sattler seine Aufgabe mit Geschick und Ausdauer gelöst hat. Die uns vorgeführten verschleierten Gangarten des Pferdes, das Jockey- oder Hürdenrennen, das Jeu de Barre, Fahnenpiel und vor Allem die Quadrille, geritten durch acht Offiziere, haben allgemein erfreut und geben ein Bild von dem, was durch Fleiß und Anstrengung auch bei dem Militäroffizier zu erreichen ist. . . . Wir halten es für Pflicht, unsre Kameraden aufzumuntern, durch rege Theilnahme am Reitunterricht ebensowohl sich selbst die für das Feld unentbehrliche Fertigkeit zu erwerben, als auch dadurch zum Prospektieren der Reitanstalten, die für uns nötig sind, beizutragen.“

— (Major Albert Fehr), einer der letzten Veteranen der französischen Schweizer-Regimenter, ein geborner Waadtländer, starb am 19. März in Genf. Derselbe hat von 1807—1830 in Frankreich gedient. In letztem Jahre machte die Juli-Revolution seiner militärischen Carride ein Ende. Fehr war Offizier der Ehrenlegion und Inhaber des franz. Militärverdienstkreuzes.

— (Hauptmann Ribi), Instruktor II. Klasse der VII. Division, ist in Bruggen nach längerer Krankheit verstorben. Der Kreis hat an ihm einen tüchtigen und beliebten Instruktor verloren.

(† Tambour-Instruktor Joh. Hofer) hat in Bern seinem Leben ein Ende gemacht. Er war in seinem Fache geschickt und fleißig und als Bürger angesehen. B.

— (Die Thuner Kaserne) schreibt in Nro. 25 die „Schweiz. Staatszeitung“, ist nicht in einem Tage gebaut worden.* Einwas „Rechtes“ (?) will Zeit haben.

* Dazu macht der Seher die Anmerkung: „Soest wäre Blotmarkt allzuschnell reich und Kummer und Ernst (die Accordanten) allzuschnell arm geworden.“

Wir offerieren den Herren Instructions-Offizieren den **Gruppenführer**,
zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.
(Von Oberst Hollinger, Kreisinstruktor der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Barthlein von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direkt zu richten an Orell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.

Offizierssäbel

werden durch Anbringen des Tragbügels an der Seite und der Fingerschlaufe im Körbe zum Preise von Fr. 4 in die neueste Ordonnanz abgeändert. [M-871-Z]

Büchsenmacherei G. L. Wagner
(A. Wesp) Bern.